

wenig beeinflusst von der Wärme des nahen und beständigen Verkehres mit Gott, und begeistert vom krystallschönen Gesange, stieg ich vom zweimal geheiligten Berge herab, Freude im Herzen darüber, dass es in der materiellen Welt noch solche Oasen geistiger Erfrischung gibt, an denen Gott und gute Menschen Wohlgefallen haben müssen.

## Aus einem Wilheringer Formelbuche.

Mitgetheilt von Joh. Hurch.

### Einleitung.

Eines der wichtigsten Formelbücher der Stiftsbibliothek Wilhering ist Codex 106. Dasselbe stammt aus dem zweiten Theile des XV. Jahrhunderts (1460—1488), besteht aus 214 Papierblättern in 4<sup>o</sup> mit 12 Papierlagen, vorne sind 11, am Schlusse 12 leere Blätter; es zerfällt in vier Theile. Schreiber der ersten drei Theile ist Fr. Conrad Päsdorfer, der auch Cod. 67 grösstentheils geschrieben hat<sup>1)</sup> und mit dem späteren Abte Conrad Pansdorfer identisch sein soll. Doch heisst es von dem einen, er sei in Linz, von dem andern, er sei in Korneuburg geboren worden. Ein Beweis lässt sich nicht erbringen. Abt Conrad trat im Jahre 1471 von der Leitung des Klosters zurück; nach dem Necrologium von Hohenturt starb er im Jahre 1475. Der vierte Theil ist von unbekannter Hand geschrieben.

Der erste Abschnitt (48 Folioblätter) führt die Ueberschrift: »*Inicium tractatus de modo dictandi et componendi litteras.*« Daran reihen sich Beispiele von Briefen, worunter der bereits von Czerny im »Archiv für österr. Geschichte,« B. 72, 1888 (284—304) veröffentlichte Briefwechsel der beiden grossen Hof-Astronomen Johannes Bohemus und Georg von Peuerbach.

Der zweite Theil (60 Folioblätter) ist überschrieben: »*Incipit alia rethorica multum utilis*« und enthält die Uebersetzung der in Briefen gewöhnlich vorkommenden Ausdrücke und Redewendungen.

Der dritte Theil (86 Folioblätter) enthält *salutationes* und *conclusiones*, Urkunden und Briefe, die zum Theil allgemein gehalten, theils genau angegeben sind und eine Fülle wichtigen Materials liefern.

Der vierte Abschnitt endlich (10 Folioblätter) enthält grösstentheils mit Namen und Jahreszahlen genau versehene Briefe und eine Urkunde.

---

<sup>1)</sup> *Scriptus est iste liber per fratrem Conradum Päsdorfer de Newnburga forensi, in uniuersitate wiennensi arcium magistrum, in Hylaria professum anno domini 1460. Illigatus autem est per fratrem Vitum de Ried professum ibidem anno (14)61 regente venerabili patre domino Wilhelmo abbate. (Cod. 67, Fol. 1 b.)*

Im Folgenden theile ich 78 Formeln aus diesem Codex mit, von denen einige Namen und Jahreszahlen, andere die Anfangsbuchstaben enthalten, oder durch den Zusammenhang die Namen und Zahlen erschliessen lassen, welche dann in der Anmerkung angegeben sind. Ich habe sie nach der Zeit geordnet, in die sie fallen, soweit dies möglich war; jene, von denen sich eine Jahreszahl nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, habe ich dort eingefügt, wo sie nach meiner Ansicht stehen müssten, wenn sie mit genauen Angaben versehen, wären. Da die beiden letzten Mittheilungen sowohl im Codex, als der Zeit nach, die derselbe umfasst, entschieden die letzten sind, habe ich sie, obwohl datiert, doch auch am Schlusse angeführt. Zur Erleichterung und genauen Fixierung der Anmerkungen sind die einzelnen Regesten mit Nummern versehen, wobei ich auch die Folioseite stets angegeben habe. Die wichtigsten Urkunden habe ich vollständig und im Texte wiedergegeben.

Nr. 1. Fol. 182<sup>b</sup>.

Der apostolische Stuhl wird gebeten, den Finanzen der Pfarrkirche, deren Patronat zum Kloster C. Ord. Cist. gehört, entweder selbst aufzuhelfen oder demselben zu incorporieren.<sup>1)</sup>

Nr. 2. Fol. 182<sup>a</sup>. Datum wienne.

Als der Bischof von Passau vernimmt, dass der Abt von Wilhering in Engelszell visitieren wolle, verlangt er, dass dieses in Zukunft jedesmal in Passau angezeigt werde, damit von dort jemand der Visitation beiwohnen könne.<sup>2)</sup>

Nr. 3. Fol. 176<sup>a</sup>. Datum in N. in die N. anno (14) 11 per fratrem A. abbatem in R.

Schreiben eines Abtes, der beim Generalkapitel des Cist.-Ordens war, an einen Abt. Zuerst bittet er um Entschuldigung, dass er ihn bei seiner Rückkehr nicht gemäss dem Versprechen besuchte. Er habe auf der Donau herabreisen wollen, habe aber wegen der Unsicherheit einen andern Weg gewählt. Dann ersucht er, den Professen Fr. Johannes ein Jahr lang im Kloster zu behalten. Endlich theilt er ihm einige Beschlüsse des Generalkapitels mit: Dass zur Ehre Gottes, des Königs der Engel, in guten Ordenshäusern die Collecta de angelis »Deus qui miro...« bei der Prim und Complet beim marianischen Cursus gebetet werden sollen, und zwar unmittelbar nach der Collecte de Beata und zuletzt: Omnipotens sempiterna Deus edifica et custodi ut sancti angeli custodiant nos ac

<sup>1)</sup> Betrifft wahrscheinlich Engelszell und Schönering. Das Gesuch dürfte um das Jahr 1402 an Papst Bonifatius IX. gerichtet worden sein. Vergl. „Studien“, Jahrg. 1884, II, 413.

<sup>2)</sup> Vergl. „Studien“, Jahrg. 1884, II, 415. Der Bischof von Passau ist Georg I. von Hohenlohe. Das Schreiben fällt in das Jahr 1410.

nobis commissos et loca nostra die ac nocte ab omnibus periculis et dirigant nos persuam custodiam in agendis. Ein anderes Statut handle de via ad generale capitulum, de mittendis abbatibus ad generale consilium in romana curia proxime celebrandum, de mittendis studentibus ad wiennense studium, worüber ihm der Abt von Heiligenkreuz noch Näheres berichten werde.<sup>1)</sup>

Nr. 4. Fol. 175<sup>b</sup>.

Abt Jacob beschwert sich bei seinem Vaterabte über die Höhe der seinem Kloster auferlegten Ordenssteuer von 60 fl. In einem jüngst zu Wien gehaltenen Generalkapitel des Cistercienser-Ordens wurde nämlich beschlossen, dass alle Cistercienser-Klöster der Salzburger Kirchenprovinz zur Vertheidigung der Freiheiten des Ordens mit den Klöstern der Passauer Diocese leiden sollten. Die Ausmittlung der jedes Kloster betreffenden Steuer wurde zwei Prälaten übertragen; die auf das Kloster fallende Summe von 60 fl. sei zu hoch, da es ohnehin schon sehr bedrängt sei propter caristiam vini, wegen einer Abzahlung von 1000 fl. Schulden, endlich wegen Ausbesserung der ruinenartigen Klostergebäude; besonders spreche der Umstand für ihn, dass die Klöster der Salzburger Kirchenprovinz nicht gemäss dem Kapitel-Beschlusse die Lasten tragen helfen. Zur Zahlung einer mässigen Auflage sei er gerne bereit, und er habe auch, da der Zahlungstermin heranrücke, einen Bruder seines Klosters zum Abte von Heiligenkreuz, dem Hauptcommissär in diesem Geschäfte, gesendet, mit der Erklärung, dass die competente (wahrscheinlich die ermässigte) Summe bereit stehe und in Empfang genommen werden könne, wenn aber nicht, dass der Bruder an das Generalkapitel appelliere. Die Summe nahm der Abt von Heiligenkreuz nicht an, gestattete ihm auch nicht zu appellieren, sondern überliess die Entscheidung dem künftigen Generalkapitel. Er bittet nun den Vaterabt, bei jenem seine Unschuld vertheidigen zu wollen.<sup>2)</sup>

Nr. 5. Fol. 181<sup>b</sup>. Datum wienne 8. März anno etc.

Bischof Georg von Passau gibt über Vorstellungen des Abtes J. von W. allen Pfarrern seiner Diocese den Auftrag, die Gläubigen, welche dem Kloster W. Ord. Cist. Zehente, Dienste u. s. w. zu entrichten unterlassen, dazu anzuhalten, und wenn sie es bis zu einem gewissen Termin nicht gethan hätten, selbst durch Androhung kirchlicher Strafen (Ausschluss vom Empfang der heil. Sakramente, Verweigerung des kirchl. Begräbnisses) sie dazu zu zwingen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Allem Anscheine nach wurde das Schreiben durch den Abt Angelus von Rain (1404—1414) an den Abt Jacob I. von Wilhering (1385—1421) gesandt.

<sup>2)</sup> Gemeint ist Jacob I. von Wilhering. Der Vaterabt war Heinrich III. von Ebrach (1404—1426). Das Kloster Wilh. wurde in dieser Zeit öfter in seinen Rechten angegriffen. Vergl. Stülz, Gesch. v. Wilh. 58 ff.

<sup>3)</sup> Bezieht sich abermals auf Abt Jacob I. von Wilh. Vergl. Stülz, Gesch. v. Wilh. 59.

Nr. 6. Fol. 44<sup>a</sup>. Datum in Wilheringen 3. November (14) 18.

Abt Jakob von Wilhering schreibt dem Bischofe Georg von Passau, dass er als Collator in den Tausch und die freie Resignation auf die »perpetua vicaria in Gramasteten« einwillige und bittet ihn, den Rudger Ploch, einen Priester der Passauer Diöcese, auf diese Pfarre zu bestätigen.<sup>1)</sup>

Nr. 7. Fol. 169<sup>a</sup>. Datum IV. Nonas July anno etc.

Fr. C., Abt des Klosters H., Ord. Cist., von dem im Jahre 1419 zu Cîteaux abgehaltenen Generalkapitel zum collector contributionum für die Diöcese Würzburg und Passau und die Salzburger Kirchenprovinz aufgestellt, bestätigt, vom Abte S. des Klosters C. 24½ fl. als den auf den Abt und sein Kloster entfallenden Betrag der ganzen Contribution von 6000 fl., die in dem genannten Generalkapitel den Klöstern auferlegt wurde, erhalten zu haben, sowie das Geld für das im Jahre (14) 21 abzuhaltende Generalkapitel.<sup>2)</sup>

Nr. 8. Fol. 169<sup>a</sup>. Datum anno (14) 33.

Fr. N., Abt, als receptor contributionis bis zum nächsten Generalkapitel vom Abte von Cîteaux aufgestellt, bestätigt vom Abte N. von H. für sich und den Convent 20 fl. legalis ponderis erhalten zu haben.<sup>3)</sup>

Nr. 9. Fol. 176<sup>b</sup>. Datum feria VI. post epiphaniam Anno (14) 33. In monasterio Sancte C. (rucis).

Revers des Fr. S., einst Abtes des Klosters C. Er habe mit dem Abte U. eines Klosters einen Streit gehabt, der von den beiden Aebten von Heiligenkreuz und Lilienfeld, als den Visitatoren geschlichtet und von welchen er wegen seines Verhaltens mit einer Kerkerstrafe belegt worden sei. Aber weil dadurch seine Kraft erschöpft und seine Gesundheit erschüttert worden wäre, denn er war schon ein Greis, so sei ihm auf sein inständigstes Bitten und das Versprechen, so viel an ihm liege, sich zu bessern, diese Strafe erlassen worden. Er leiste ferner einen Eid, den

<sup>1)</sup> Von Bischof Georg heisst es bei Petz, *Scriptores rerum Austriacarum*, S. 254: „MCCCCXXIV Georgius de Hohenloch, qui sedit annis XXXVIII in Episcopatu Pataviensi, obiit Stringoni.“ Rudger Ploch wird bis zum Jahre 1447 als Pfarrer von G. genannt. Vergl. Nr. 13, Fol. 143 b.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlich liegt hier ein Schreibfehler vor, und es sollte statt C. in H. und S. in C. heissen S. in H. und C. in C.; dann wären darunter Stephan von Hilaria (1421—1432), und Christian von Cella Angelorum (1415—1429) zu verstehen, was ganz natürlich zu sein scheint. Abt Stephan wurde im J. 1432 abgesetzt oder resignierte freiwillig; Stülz ist in der Angabe der Aebte ungenau. Vergl. Nr. 9, Fol. 199 b.

<sup>3)</sup> Unter Abt N. von H. ist wahrscheinlich Ulrich II. von Wilh. (1432 bis 1451) zu verstehen.

genannten Abt des Klosters hylaria nicht mehr durch übermässige Forderungen und durch seine Ungeguld zu belästigen, noch junge Leute und andere Personen modo conspiracionis in einen Verein zu bringen, sondern die ihm grossmüthig gewährte Präbende ruhig zu verzehren und in Betreff der übrigen ihm vorgeworfenen Punkte weder heimlich noch öffentlich, um Aergernis zu geben oder sich zu rächen, einen Streit anzufangen, noch sich inner- oder ausserhalb des Ordens einen Richter für seinen Process zu suchen. Im entgegengesetzten Falle verbinde er sich unter dem Siegel der Aebte, dass ihm seine Pension ohne allen weiteren Process entzogen werden könne.<sup>1)</sup>

Nr. 10. Fol. 199<sup>b</sup>. Datum in h. anno (14) 42.

Ein Abt schreibt an seinen Visitator, dass der Senior Fr. S., jetzt Profess in C., sich so weit vergessen, ihn vor den weltlichen Grossen zu verklagen; er bittet um Schutz und Hilfe.<sup>2)</sup>

Nr. 11. Fol. 20.<sup>a</sup>.

Antwort des Visitators auf die Klage des Abtes Ulrich wegen Fr. S. in C. und Bitte um genaue Nachrichten durch Fr. Johannes.<sup>3)</sup>

Nr. 12. Fol. 195<sup>a</sup>.

Abt U. und der Convent von H. verleihen die Pfarre T. ihrem obedienciarius Fr. U., vigore privilegiorum tam a summis pontificibus, quam a Sacro Basiliensi concilio, (10./5. 1443) nec non a Reverendissimo in Christo patre et domino domino Joh. cardinali ac sedis apostolice legato.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Es dürfte hier ein Schreibfehler vorliegen, so dass es heissen müsste „Fr. S. einst Abt, jetzt Profess in C.“ denn später heisst es im Contexte von Ulrich „Abt des obengenannten Klosters hylaria.“ Die Abtreihe gibt Stülz unrichtig an; es finden sich Urkunden mit dem Namen Stephans bis zum Jahre 1432. Vom Juli dieses Jahres an (Dat. Kremsmünster 29. Juli, vidimus des Abtes Jacob in Betreff dreier Urkunden), tritt Ulrich II. als Abt auf. Die Absetzung Stephans dürfte bei der Visitation durch den Abt von Ebrach, die in einer Formel aus dem J. 1434 erwähnt wird, geschehen sein. Im älteren Necrologium findet sich folgende Stelle: 1462, 14. Febr. obiit pie memorie frater Stephanus monachus et sacerdos, quondam abbas huius domus.

<sup>2)</sup> Der Schreiber des Briefes ist Ulrich II. von Wilh., Fr. S. wieder der obengenannte Fr. Stephan.

<sup>3)</sup> Bezieht sich auf dieselben Personen wie die vorausgehenden. Die Antwort wurde kurz vor Weihnachten geschrieben. Es heisst darin, wodurch bewiesen wird, dass jener Stephan Abt in Wilh. und nicht in C. (Engelszell?) war: isti dissoluto quondam abbati vestro frenum imponere. Nach einer Notiz im Cod. 128 wurde von dem Abte von Ebrach (Heinrich IV. 1437—1447) im Jahre 1446 eine Vereinigung zwischen den beiden Aebten geschlossen.

<sup>4)</sup> Gemeint ist Abt Ulrich von Wilh. Die Pfarre T. ist Theras (Nied.-Oest.). Im J. 1401 gestattete Papst Bonifatius IX. die Resignation des Pfarrers Paulus, beauftragte aber den Abt von Baumgartenberg zu untersuchen, ob nicht Simonie im Spiele sei. (Orig. Perg. schadhaft. Bulle unversehrt, Archiv.) Dieses Schreiben dürfte im Jahre 1447 oder 1448 abgefasst worden sein.

Nr. 13. Fol. 143<sup>b</sup>.

Ein juristisches Gutachten, dahin gehend, dass das Kloster Wilhering per factum contrarium das ihm zustehende Recht auf die incorporierten Kirchen verloren habe.

*Ille enim, qui mortuus est novissime in Greymharsteten, sedit et exiit sine intermissione ibidem XXXII. annis. Nisi enim institutus fuisset et ius administrandi et titulum proprium habuisset, minime videtur, quod tam diu ibi permansisset, maxime cum tanta iniuria vestra censum non reddendo. Si namque iuxta tenorem incorporacionis ad nutum abbatis remouibilis fuisset, puto, quod nullo modo tantam iniuriam tanto tempore cum tanta damnificatione sustinuisset. Quando etiam antiquus pater de hoc interrogatus fuit, respondit ipsum presentatum fuisse. Et ego credo istud responsum ex pura veritate processisse, licet postea audiens male factum fore declinaret quasi ad dubitationem. Item vestra paternitas michi retulit hic mecum existens, qualem difficultatem habueritis cum domino Martino ut cederet de ecclesia in Lanuelden, quod duxistis eum ad episcopum, ut resignaret. Quare hoc? Utique secundum tenorem incorporacionis episcopus nichil habuit facere nec ipse cum episcopo aliquid. Quid ergo aliud significat, quod duxistis eum pro resignacione facienda ad episcopum nisi quod in manus eius resignaret, a quo esset institutus? Item quid necesse fuit ab episcopo recipere absenciam, qui nec eam dicere posset, nisi sibi prius presentatus esset? Item si non fuit ab episcopo institutus, quare ad talem censum vos sibi obligastis, ut ecclesiam dimitteret cum poteratis eum removeere iuxta litteras incorporacionis, et quare hoc non fecistis? Utique videtur evidenter patere ratio: quia facere non potuistis, imo quod ipsum ad eandem instituendam episcopo presentastis. Quod si verum est, ut probabiliter credo, revera iuri incorporacionis talis, sicut littere pape sonant, renunciastis ipso facto, quamvis forte non ex intencione putantes, quod forsitan hoc non deberet preiudicare aut nocere iuri vestro et omnes impetraciones a concilio et legato sunt omnino false et surrepticie, si unquam aliquis est presentatus episcopo ad aliquam illarum ecclesiarum in litteris expressarum. Novit, qui nichil ignorat, quod puro et sincero corde faveo vobis omnibus et singulis et monasterio vestro omne bonum, sed tamen in his omnibus ego prefero, sicut preferre debeo, summum bonum et salutem animarum vestrarum, ut sic arrideant vobis bona temporalia, ut non amittatis eterna. Quum autem res sic se haberet, sicut supra timendo narravi, in veritate Christi cum damnabili periculo animarum vestrarum usurparetis vobis curam et regimen istarum ecclesiarum et populus istis ecclesiis subjectus similiter damnabiliter deciperetur a vobis. Et si posset probari contra vos, quod aliquem presentassetis cum magno scandalo et confusione cogere mini dimittere dictas ecclesias. Sed quia forte nemo est, qui in tantum se fatiget, propter hoc non estis*

*excusati apud eum, qui cuncta scit et videt, qui tanto videt paciencius, quanto sapiencius. Revera si veritas timori meo supradicto assistit, swadeo bona fide, tota sinceritate, aut disponatis aliter de ecclesiis supradictis, quam nuper intendistis et forte iam practicatis. aut aliter et sanius vobis provideatis. Alioquin vere periculum est in mora. Potestis istam meam auisacionem ostendere cuique placet et super his saniora consilia requirere quorumcumque.<sup>1)</sup>*

Nr. 14. Fol. 143<sup>b</sup>.

Der Abt des Klosters zur heiligen Dreifaltigkeit in (Wiener-) Neustadt ersucht um Unterstützung und Hilfe, da die Türken bereits zweimal in das Land eingefallen seien. Nach früheren apostolischen Schreiben werde denen, die ihnen beistehen oder andere dazu ermuntern, ein Ablass ertheilt, der am Palmsonntage gewonnen werden könne. Auch für das Jahr (14) 51 werde dieser Ablass nach vom Papste erhaltenen Schreiben wieder ertheilt.<sup>2)</sup>

Nr. 15. Fol. 146<sup>a</sup>. Littera a visitatore videlicet morimundensi. Datum in nostro monasterio morimundi 12. Februar 1451. Vienne Gallicane.

Den Conventualen von Heiligenkreuz wird mitgetheilt, dass sie den wirklichen Abt Magister Johannes Utstain in seine Würde einsetzen sollen, widrigenfalls sie kirchliche Strafen zu fürchten haben. Denn sie kennen das entstandene Aergernis, abgesehen von der Klage des römischen Königs Friedrich. Ferner sollen sie von dem Streite mit dem Magister Johannes Poley, welcher derzeit die Geschäfte des Abtes erledige, absehen: Dann sollen sie vor dem nächsten Generalkapitel erscheinen, oder einen Prokurator senden, um sich wegen des Geschehenen zu verantworten. Wenn ihnen das nicht möglich ist, so übertrage er seine ganze Vollmacht auf den Magister Petrus de Fonte salutis. Um vollständige Klarheit in den Streit der beiden Parteien zu bringen, sollen die Magister

<sup>1)</sup> Dieses Gutachten wurde wahrscheinlich im Jahre 1447 abgegeben. Am 26. Jänner 1448 liessen sich Abt und Convent von Wilhering durch den Cardinal-Diakon sancti Angeli und Legaten a latere, Johannes, in Wien die Incorporationsbulle Bonifatius IX. (Dat. 7. Juli 1400, Orig. Perg. mit häng. Bulle und beiliegendem Transsumpt des Propstes Petrus von St. Florian) bestätigen. Später liess der Abt die Urkunde vom Propste zu St. Stephan in Wien transcribieren. Am 12. Dec. 1448 fällte Bischof Leonhard von Passau in dem Streite zwischen dem Abte Ulrich und dem Priester Leonhard Jude das Urtheil, dass die Pfarrkirche in Gramastetten nach der Bulle Bonifatius IX. dem Kloster Wilhering incorporiert sei, und dass der Priester Leonhard Jude, dem sie vom Cardinal-Diakon Johannes verliehen wurde, darauf verzichten solle, dafür aber jährlich 16 Pf. lebenslängliche Pension und eine einmalige Zahlung von 16 ungarischen Gulden wegen der Auslagen zu erhalten habe. (Orig. Perg.) Vergl. Nr. 73, Fol. 201 b.

<sup>2)</sup> Stammt vermuthlich aus dem Jahre 1450 oder 1451.

Johannes Utstain und Johannes Poley sammt Conventualen des Klosters Heiligenkreuz zum nächsten Generalkapitel kommen.<sup>1)</sup>

Nr. 16. Fol. 189<sup>a</sup>. Ex monasterio Sancte Crucis Dominica Judica anno (14) 51.

Der Visitator schreibt dem Abte von Wilhering, er sei vom Abte von Morimond zum Visitator aufgestellt worden und werde, obgleich Wilhering nicht direct unter seiner Jurisdiction stehe, es doch nach der Visitation von Heiligenkreuz visitieren, da er den Plan, Rain zu visitieren, nicht ausführen könne. Daher ermahnt er sie ihre Schuldigkeit zu thun, die Rechnungen in Ordnung zu bringen, damit er sich über den Stand des Klosters informieren könne und ihm nach MÖlk Sabbato ante palmarum de nocte einen aus ihrem Kloster mit einem Pferde für seinen Begleiter entgegenzusenden.<sup>2)</sup>

Nr. 17. Fol. 201<sup>b</sup>. Schreiben des Abtes von Ebrach an den Abt von Wilhering.

Er habe von einigen Mitäbten erfahren, dass Wilhering bei dem in diesem Jahre abgehaltenen Generalkapitel durch seinen Bevollmächtigten, den Fr. Johannes, über ihn Klage geführt, als hätte er bei der letzten Visitation Neuerungen bestimmt und das Kloster vielfach beschwert. Dass man ihm hierin Unrecht gethan, könne der Abt von A., der ihm bei jener Visitation zur Seite gestanden, bestätigen. Diese Ehrenbeleidigung sei zweifellos aus einer Art Verschwörung hervorgegangen, und sein Ankläger befolge hierin das Beispiel Chanaans, der die Blösse seines Vaters aufgedeckt und Fluch statt Segen geerntet habe. Die Mönche in Wilhering wissen wohl, wie bereitwillig er ihnen bei seiner Abreise auf ihre Bitten und auf die Fürsprache des Herrn C. de S. eine gewisse Beleidigung verziehen, so dass er mit Recht habe glauben können, der Streit sei beigelegt. Aber sie hätten alles wieder aufgewühlt, und Herr C. habe sich über ihn bei seinem (des Abtes von Ebrach) Landesfürsten Herrn C., als er sich mit ihm im letzten Sommer in der Stadt E. befunden, sehr beschwert, dass er Wilhering solche Lasten auferlege. Hierin sei er sich aber keiner Schuld bewusst. Da nun Wilhering gegen ihn so vorgehe,

<sup>1)</sup> Magist. Joh. Utstain unterschrieb sich auf einem Ablassbriefe aus dem Jahre 1455: Johannes Ustein, sacre theologie doctor, Ordinis Cisterc. ad premissa deputatus. (Tabula V. aus: „XIII Tafeln Facsimiles, zu Wetters Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst.“) Fons Salutis ist Heilbronn.

<sup>2)</sup> Der Visitator dürfte der Abt von Ebrach sein, weil er sagt, dass Wilh. nicht direct unter seiner Jurisdiction stehe und Rain filiam nostram nennt. (Heinrich V. 1447—1455) Vergl. „Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschl.“ III, 135 und „Studien,“ Jahrg. 1884, II, 417. Möglicherweise erfolgte bei dieser Visitation die Abdankung des Abtes Ulrich; im Neerol. heisst es: Idus Augusti obiit Ulricus, monachus et sacerdos, quondam abbas huius domus 1451. Vergl. die folgende Formel.

werde er mit gleicher Münze zahlen und beim nächsten Generalkapitel die Vergehen der Mönche angeben, wie sie bei der letzten Visitation und Abtwahl die secreta ordinis weltlichen Personen geoffenbart und ihm Hindernisse bereitet hätten. Er werde von nun an andere Visitatoren senden, die anders visitieren werden. Auch sende er den Professoren von Wilhering, Fr. Johannes, zurück. Am Schlusse erinnert er sie, dass sie alle de facto in die im Orden als Strafe auf Verläumdung der Oberen, besonders der Visitatoren, gesetzte Excommunication gefallen und davon noch nicht losgesprochen seien. Vielleicht werden sie sich wegen der *grossitudo conscienciarum suarum* darum gar nicht kümmern. <sup>1)</sup>

Nr. 18. Fol. 193<sup>b</sup>. Schreiben des Abtes G. und des Conventes von H. an die im Generalkapitel versammelten Aebte.

Zwischen ihnen und ihrem Visitor, Herrn E., sei eine Zwietracht entstanden, da dem letzteren bezüglich ihrer hinterbracht worden sei, sie hätten über ihn im Generalkapitel des vorigen Jahres ungerechter Weise Klage erhoben. Obwohl sie sich dessen nicht bewusst seien, im Gegentheil ihrem Abgeordneten strenge an's Herz gelegt hätten, in seinen Worten vorsichtig zu sein und dies auch dem Visitor berichtet hätten, wolle er ihnen doch keinen Glauben schenken und habe sie zur Austragung des Streites vor das Generalkapitel geladen. Da der Abt einerseits wegen der Kämpfe zwischen dem römischen König und den Adeligen und Baronen des Herzogthums Oesterreich, Böhmens und Ungarns und anderseits in Hinsicht auf seine körperliche Gebrechlichkeit bei jenem nicht erscheinen könne, habe das Kloster als seinen Vertreter den Fr. Johannes, den Ueberbringer dieses Schreibens, abgesandt. <sup>2)</sup>

Nr. 19. Fol. 196<sup>b</sup>.

Fr. G., Abt des Klosters H., schreibt an den Abt von Cîteaux, er könne dem Befehl in diesem Jahre zum Generalkapitel zu reisen, nicht nachkommen, einmal weil er viele wichtige Geschäfte habe, und dann weil die Lage des Klosters eine so

---

<sup>1)</sup> Es ist nicht erkennbar, ob die danebenstehenden Zeichen (L. 2.) die Jahreszahlen angeben, oder nichts zu bedeuten haben. Dem Sinne nach und im Zusammenhang mit dem Vorausgehenden und Folgenden muss man das Jahr 1452 annehmen. Vielleicht ist unter „C. de S.“ der Comes de Schaunberg zu verstehen. Es findet sich ein Concept des Abtes Stephan von Willh. aus dem Jahre 1430, worin er die Grafen von Schaunberg als „Stifter, echte Herrn und Vorgesetzte“ anerkennt. Am Schlusse steht: *hanc literam conuentus noluit sigillare, quia abbas nimium consensus erat, volens placere Comitibus*. Das Kloster „A.“ ist Aldersbach.

<sup>2)</sup> Schreiber ist Abt Georg I. von Willh. (1451—1452); statt „Herrn E.“ richtiger „Herrn de E(brach).“

schwierige sei, dass er es ohne Gefahr nicht verlassen könne. Nächstes Jahr werde er kommen.<sup>1)</sup>

Nr. 20. Fol. 199<sup>a</sup>. Ex Patavis. Ipso die festivitatis celebrissime Omnium videlicet Sanctorum anno (14) 52.

Der Abt von Ebrach beklagt sich bitter bei dem neuen Abte, statt 38 fl. nur 36 erhalten zu haben; er habe, als der Abt ihm das Geldtäschchen mit den Worten gab, es seien 38 fl. darinnen, nicht sogleich nachgesehen, sondern erst jetzt. Er werde das Pferd, welches der ihn begleitende Diener Leonhard mitgenommen, zurückbehalten, aber nicht aus Rache, sondern als Pfand und mit dem Willen des Dieners. Ferner ermahnt er ihn, sich die Reform des Klosters in geistlicher und zeitlicher Beziehung recht angelegen sein zu lassen, ut inde possimus reportare recommendationem ex vestra promotione ad prelaturam abbatialem; er solle mehr das allgemeine als das besondere Wohl im Auge haben und besonders fleissig den Klosterwein ausschenken, in loco ad hoc incepto per antecessores vestros circa portam.<sup>2)</sup>

Nr. 21. Fol. 195<sup>a</sup>. Schreiben eines Abtes an einen anderen.

Abt N. hat vernommen, dass Abt N. mit anderen Aebten des Herzogthums Oesterreich vor das nächste Generalkapitel geladen sei. Durch Abt J. in A. habe er auch erfahren, dass die Aebte Baierns ebenfalls dorthin berufen werden sollten. Der Abt von A habe nun eine Zusammenkunft der Aebte in P. veranlasst, um sich zu berathen, ob alle oder nur einige von ihnen zum Generalkapitel gehen sollten. Dies theile er ihm hiedurch mit.<sup>3)</sup>

Nr. 22. Fol. 195<sup>b</sup>.

In der (Fol. 195<sup>b</sup>. Nr. 21) erwähnten Zusammenkunft in Patavia wurde beschlossen einen Prokurator zum Generalkapitel zu senden. Schreiber dieses habe seine Mitäbte zu veranlassen gesucht sich anzuschliessen. Der Abt von C. sei dazu bereit, aber der Abt von V. weigere sich die Reisekosten beizusteuern, ebenso der Abt von Altovadum, indem er sich darauf stütze, dass er

---

<sup>1)</sup> Georg I. v. Wilh. Das Necrol. sagt: 20. August. obiit Dominus Georgius abbas huius domus et sepultus Wienne ad Scotos et tantum uno anno rexit.

<sup>2)</sup> Der Abt von Ebrach war Heinrich V. Näheres in „Brevis Notitia Monasterii B. M. V. Ebracensis.“ (Romae MDCCXXXIX.) S. 126. Der „neue Abt“ ist wahrscheinlich Ulrich III. v. Wilh. (1452—1460).

<sup>3)</sup> Abt „J. in A.“ ist Johannes von Aldersbach. „P.“ wird später als Passau bezeichnet.

ausserhalb Allemaniens sei. Der Schreiber dieses schicke einen eigenen Prokurator in der Person des Fr. U.<sup>1)</sup>

Nr. 23. Fol. 195<sup>b</sup>.

Der Abt des Klosters A. theilt den Aebten von Oesterreich und Baiern mit, dass die, welche sich an der Versammlung in Passau betheiligten, beschlossen haben, nicht selbst wegen der grossen Auslagen und Gefahren zum Generalkapitel nach Citeaux zu reisen, sondern einen Prokurator auf gemeinsame Kosten zu senden, damit man ihnen keinen Vorwurf machen könne. Die Aehte möchten daher dem Prokurator ihre Wünsche und Begaubigungsschreiben senden.<sup>2)</sup>

Nr. 24. Fol. 196<sup>b</sup>.

Fr. Johannes, Abt in A. Ord. Cist., schickt den Fr. Johannes, Professoren in C., mit einem Schreiben an den Abt Johannes von Citeaux und die übrigen zum Generalkapitel daselbst versammelten Aehte, worin er mittheilt, dass er und die andern Aehte Oesterreichs und Baierns propter gravissima monasteriorum nostrorum debitorum onera et bellorum guerrarumque continuarum perturbacione aliasque causas rationabiles nicht zum Generalkapitel kommen können; daher hätten sie beschlossen, den Fr. Johannes als ihren Prokurator mit der ganzen, ihnen selbst zustehenden Vollmacht nach Citeaux zu senden.<sup>3)</sup>

Nr. 25. Fol. 200<sup>b</sup>. Datum in hylaria anno etc. (14) 54.

Abt U. und der Convent von Wilhering geben dem Johannes R., Bürger in N, ihrem Winzer und seiner Hausfrau einen Confraternitätsbrief.<sup>4)</sup>

(Schluss folgt im nächsten Hefte.)

<sup>1)</sup> Vielleicht ist „V.“ Vallis Dei, und „C.“ Cella Angelorum.

<sup>2)</sup> Vergl. die sich sämmtlich auf dasselbe beziehenden Formeln von Fol. 194, resp. 195 bis 197.

<sup>3)</sup> Die Formeln fallen wahrscheinlich in die Jahre 1450—1456. „C.“ ist vermuthlich „Cella Dei“ als Tochterstift von Aldersbach.

<sup>4)</sup> Abt „U.“ ist Ulrich III. (1452—1460). „J. R.“ ist Johannes Reittgeb in Neuenburg. Im Necrol. findet sich folgende Notiz: 27. März, (c. 1462) obiit Johannes Rattgeb de Nevnburga, provisor noster et confrater.